

KV·InfoAktuell

16. Dezember 2021 / Nr. 354

Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Recht

Barbara Berner
Tel.: 030 4005-1721, Fax: 030 4005-271721
BBerner@kbv.de

Be, ba

www.kbv.de

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebührenkommission hat in ihrer Sitzung am 18. November 2021 Beschlüsse zur Änderung der Gebührenordnung UV-GOÄ gefasst. Folgende Gebührenanpassungen wurden beschlossen:

Änderungen in der UV-GOÄ

Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ im Überblick

Nummer	Leistung	Neue Gebühr (Euro)
146 und 147	Formulargutachten Vordruck A 4200 und A 4202 – Erstes Rentengutachten	140,00
148 bis 152	Formulargutachten Vordruck A 4500, A 4502, A 4510, A 4512 und A 4520 – Zweites Rentengutachten	115,00
160	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad	330,00
161	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad	570,00

165	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad und sehr hohem zeitlichen Aufwand	840,00
-----	--	--------

Für die Abrechnung der neuen deutlich höheren Gutachtengebühren ab 1. Januar 2022 gilt der Tag der Untersuchung.

Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“

Im Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“ sind die Gebühren der Besonderen Kosten für niedergelassene Durchgangsarzte bei der Nummer 203A auf 4,50 Euro und bei der Nummer 203B auf 6,50 Euro geändert worden.

Teil L. VIII. „Neurochirurgie“

Im Teil L. VIII. „Neurochirurgie“ ist mit der Nummer 2570a UV-GOÄ eine neue Gebühr vereinbart worden. Künftig kann die Leistung „Nervenstimulator- Aggregatwechsel“ abgerechnet werden, für die es bisher keine UV-GOÄ-Nummer gab.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden veröffentlicht.

In der Anlage fügen wir die neuen Beschlüsse bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Berner
Rechtsberaterin/Bereichsleiterin

Anlagen